



Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachungen

- 1.1 Bekanntmachung des Ergebnisses für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am 27. Januar 2013
- 1.2 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde
- Speicherung personenbezogener Daten -
- 1.3 Widmungsverfügung
 - 1.3.1 Widmungsverfügung
(Aktenzeichen: 6610-Sw-Widmung-N2)
 - 1.3.1.1 Übersichtsplan Widmung N2

Ende des amtlichen Teils

2. Informationen

- 2.1 Das Bürgerbüro informiert

1. Bekanntmachungen

1.1 Bekanntmachung des Ergebnisses für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am 27. Januar 2013

Der Stadtwahlausschuss der Fontanestadt Neuruppin hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Januar 2013 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	26.463
die Zahl der Wähler:	9.275
die Zahl der ungültigen Stimmen:	117
die Zahl der gültigen Stimmen:	9.158

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträger)		Vor- und Familiennamen der Bewerber	Stimmen- zahl	in %
DIE LINKE	DIE LINKE	Ronny Kretschmer	3.625	39,6
Pro Ruppin parteienun- abhängige Wähler- gruppe	Pro Ruppin	Jens-Peter Golde	5.533	60,4
Summe:			9.158	

3. Der Stadtwahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Jens-Peter Golde mit 5.533 Stimmen die erforderliche Stimmzahl erhalten hat und damit zum hauptamtlichen Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin wiedergewählt wurde.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 55 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt

Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin bis spätestens 20. Februar 2013 Widerspruch eingelegt werden.

Neuruppin, den 29. Januar 2013

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

1.2 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde - Speicherung personenbezogener Daten -

Die Fontanestadt Neuruppin ist als Wahlbehörde gemäß § 92 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale der wahlberechtigten Person erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers und Beisitzer).

Ich weise darauf hin, dass wahlberechtigte Personen das Recht haben, der Speicherung ihrer o.g. Daten zu widersprechen.

Neuruppin, den 28. Januar 2013

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

1.3 Widmungsverfügung

1.3.1 Widmungsverfügung (Aktenzeichen: 6610-Sw-Widmung-N2)

Nach § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (GVBl.I/09, Nr. 15, S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, Nr. 24) werden in den Gemarkungen Alt Ruppín, Neuruppin und Molchow liegende Flächen als Sonstige öffentliche Straße gewidmet. Dies betrifft den Weg entlang des Radweges N 2 von der „Quäste“ bis „Bürgerwendemark“.

Die zu widmenden Flächen stehen im Eigentum der Fontanestadt Neuruppin. Ein Anhörungsverfahren gemäß § 6 Abs. 3 BbgStrG für die erforderliche Zustimmung zur Widmung ist daher für diesen Weg nicht erforderlich.

Der Weg erhält mit dieser Verfügung die Eigenschaft einer Sonstigen öffentlichen Straße im Sinne des § 3 Abs. 5 BbgStrG und wird der Allgemeinheit, entsprechend der nachfolgenden Festlegungen, für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Festlegungen:

1. Klassifizierung

Der Weg wird als Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 5 BbgStrG gewidmet.

2. Lage des Weges

Gemarkung Alt Ruppín		
Flur 3, Flst. 208, 209	Fontanestadt Neuruppin	(Teilfläche)
Gemarkung Molchow		
Flur 4, Flst. 18, 19	Fontanestadt Neuruppin	(Teilfläche)
Gemarkung Neuruppin		
Flur 6, Flst. 33, 40	Fontanestadt Neuruppin	(Teilfläche)

3. Funktion

Sonstige öffentliche Straße

4. Baulastträger

Fontanestadt Neuruppin

5. Widmungsbeschränkungen

Die Widmung wird beschränkt auf: Fußgänger- und Radfahrverkehr; Anliegerverkehr für die Wege und die Straßen „Quäste“, „Am Molchowsee“, „Bürgerwendemark“, „Am Teetzensee“ und den Weg entlang des Radweges N 2; land- und forstwirtschaftlicher Verkehr; touristische Nutzungen in Form von Kutsch- oder Kremserverkehr; Nutzung durch Sonderfahrzeuge wie Rettungsdienst und Feuerwehr.

6. Wirksamwerden

Die Widmung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Eine Übersichtskarte ist beigelegt. Die Lagepläne und Flurkarten mit den zur Widmung vorgesehenen Verkehrsflächen liegen ab der Bekanntmachung bis zum 08.03.2013 in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33-34, Sachgebiet Tiefbau, Haus B, Raum 307 in den Zeiten

Dienstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus, davon abweichende Termine können unter Tel. (03391)355630 vereinbart werden.

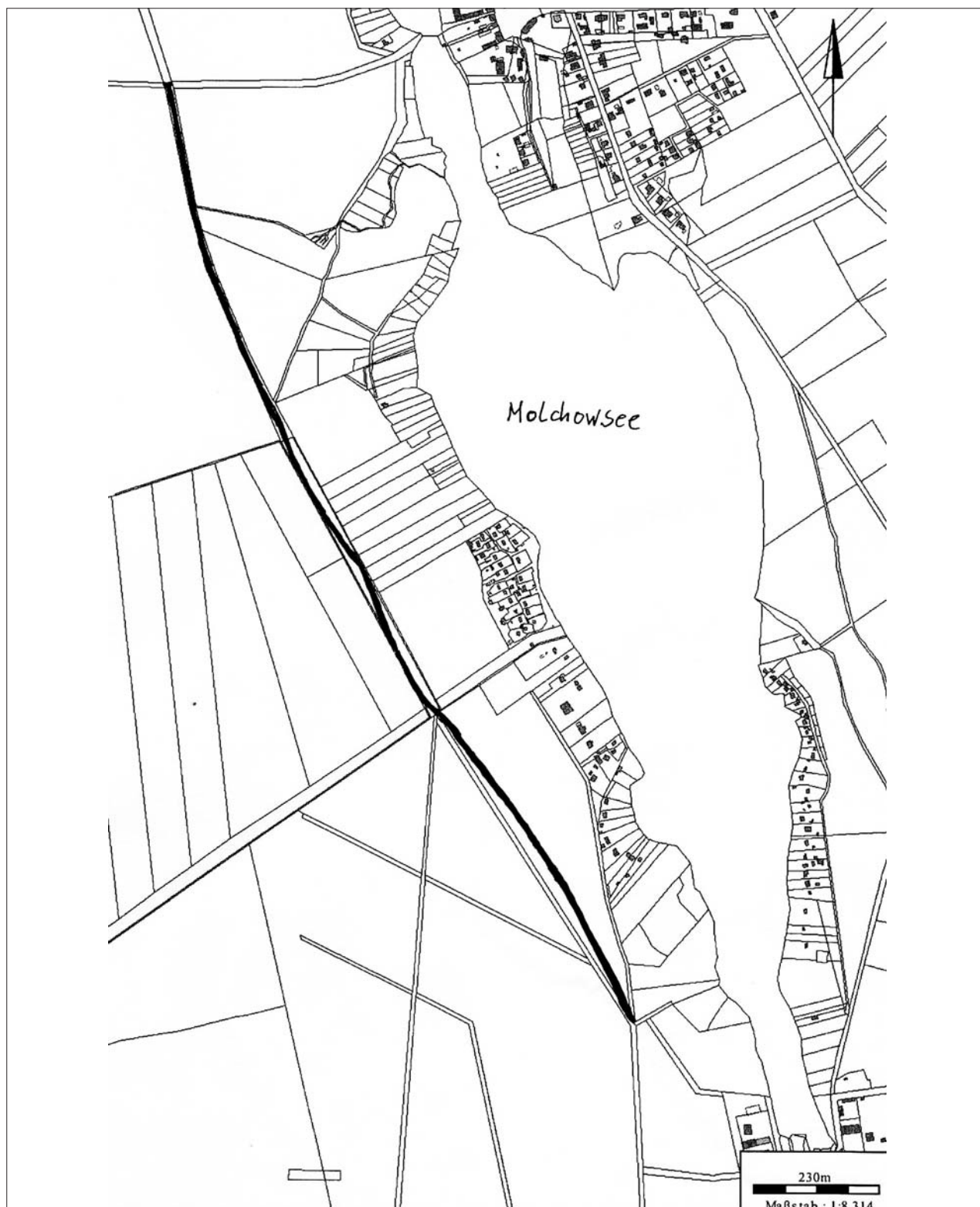
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 30.01.2013

Golde
Bürgermeister

1.3.1.1 Übersichtskarte Widmung N2



Ende des amtlichen Teils

2. Informationen

2.1 Das Bürgerbüro informiert

Das Bürgerbüro der Stadtverwaltung Neuruppin bittet alle Bürgerinnen und Bürger auf die Gültigkeit ihrer Personaldokumente zu achten.

In Deutschland gilt eine Ausweispflicht für alle Personen ab dem 16. Lebensjahr. Wer kein gültiges Dokument besitzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Mit Hilfe des alten Personalausweises, Reisepasses oder der Geburtsurkunde und einem aktuellen biometrischen Passbild kann ein neues Dokument persönlich im Bürgerbüro beantragt werden. Der neue Personalausweis kostet:

- unter 24 Jahre 22,80 Euro
- über 24 Jahre 28,80 Euro

die Gebühr wird bei der Antragstellung fällig.

Weitere Informationen rund um den neuen Personalausweis finden Sie im Internet unter www.stadtneuruppin.de oder persönlich/telefonisch im Bürgerbüro der Stadt Neuruppin unter der Telefonnummer: 03391/355-111.

Unsere Öffnungszeiten:

Montag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr
jeden ersten Samstag im Monat	8.00 – 12.00 Uhr

Ihr Bürgerbüro

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.